

Regelungen für das ex post-balancing vom 24.07.2009

gemäß § 13 Anlage NZB 3 der Netzzugangsbedingungen für den Transport von Erdgas der Thyssengas GmbH vom 24.07.2009

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an dem ex post-balancing

- 1.1 Sollten Thyssengas ihre Informationspflichten gemäß § 26 Ziffer 1 NZB nicht erfüllen können, weil Ausspeisenetzbetreiber die entsprechenden Daten noch nicht rechtzeitig bereitstellen, ermöglicht Thyssengas den Bilanzkreisverantwortlichen ein ex post-balancing.
- 1.2 In das ex post-balancing können nur Rechnungsbilanzkreise des selben Marktgebietes (Thyssengas H-Gas oder Thyssengas L-Gas) einbezogen werden. In diese Rechnungsbilanzkreise muss jeweils mindestens eine RLM-Entnahmestelle vom Zeitreihentyp RMLmT oder vom Zeitreihentyp RMLoT eingebracht sein. Die Voraussetzung nach Satz 2 ist auch erfüllt, wenn in einen dem jeweiligen Rechnungsbilanzkreis zugeordneten Unterbilanzkreis mindestens eine RLM-Entnahmestelle vom Zeitreihentyp RMLmT oder vom Zeitreihentyp RMLoT eingebracht ist.
- 1.3 Die Teilnahme an dem ex post-balancing der Thyssengas setzt eine einmalige, vorherige Anmeldung durch den Bilanzkreisverantwortlichen zur Einrichtung eines Transaktionspunktes voraus. Diese hat unter Verwendung des „Anmeldeformulars ex post-balancing“ (Anlage zu diesen Regelungen) per Telefax bis zum 15. Werktag nach Ablauf des Transportmonats zu erfolgen, der erstmalig in das ex post-balancing einbezogen werden soll. Thyssengas teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen im Anschluss an die Anmeldung den Code für den Transaktionspunkt mit.

2. Abwicklung des ex post-balancing

- 2.1 Soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für das ex post-balancing die §§ 10 und 11 der Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen für den Transport von Erdgas der Thyssengas vom 24.07.2009 entsprechend.

Regelungen für das ex post-balancing vom 24.07.2009

- 2.2 Die Bilanzkreisverantwortlichen sind berechtigt, die Bilanzungleichgewichte ihres Bilanzkreises mit Bilanzungleichgewichten eines anderen Bilanzkreises des selben Marktgebietes, die am gleichen Tag angefallen sind, als stündlichen Lastgang zu saldieren.
- 2.3 Die zu saldierenden Bilanzungleichgewichte müssen von den beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen unter Angabe des jeweiligen Transaktionspunktes nominiert werden.
- 2.4 Bei Abweichungen zwischen den ex post-Nominierungen der beteiligten Bilanzkreisverantwortlichen ist jeweils der betragsmäßig niedrigere Wert maßgeblich („lesser-of-rule“).
- 2.5 Die bestätigten Nominierungen werden als übertragene Gasmenge in den Bilanzkreisen allokiert und ex post in dem stündlichen Anreizsystem und der Tagesbilanzierung berücksichtigt.
- 2.6 Nominierungen im Rahmen des ex post-balancings sind in der Zeit vom 32. bis zum 41. Werktag nach Abschluss der Bilanzierung der beteiligten Bilanzkreise für den jeweiligen Transportmonat abzugeben.

3. Entgelt und Gültigkeit der Regelungen

- 3.1 Für das ex post-balancing wird kein separates Entgelt erhoben.
- 3.2 Diese Regelungen für das ex post-balancing gelten für die Transportmonate innerhalb des Übergangszeitraums vom 01.10.2008 (6.00 Uhr) bis zum 01.04.2009 (6.00 Uhr).
- 3.3 Während des Übergangszeitraums ist die Thyssengas berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen, die sich gemäß Ziffer 1 c) zur Teilnahme an dem ex post-balancing angemeldet haben, eine Abschlagszahlung auf die vorläufige Abrechnung der Bilanzungleichgewichte zu fordern.